

# Wahlbekanntmachung

1. **Am 13.09.2020 findet die Kommunalwahl in Nordrhein-Westfalen statt. Die Wahl dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.**

2. **Die Gemeinde Windeck ist in 24 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.**

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 17.08.2020 bis 21.08.2020 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten um 12:00 Uhr in Windeck-Rosbach, Rathaus I (Rathausstr. 12) und Rathaus II (Rathausstr. 17), zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und einen gültigen **Ausweis** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden.

Der Wähler hat für die Wahl der Vertretung der Gemeinde, für die Wahl der Vertretung des Kreises und für die Wahl des Landesrates jeweils eine Stimme.

Auf jedem Stimmzettel kann jeweils nur ein Bewerber oder eine Bewerberin gekennzeichnet werden.

Der Stimmzettel für die Wahl der Vertretung der Gemeinde und für die Wahl der Vertretung des Kreises enthält jeweils unter fortlaufender Nummer im links gesetzten Feld die Bezeichnung des Bewerbers im Wahlbezirk, dessen Beruf und seinen Wohnort, im mittleren Feld die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ggf. ihr Kennwort, sowie jeweils die ersten 3 Bewerber des Listenvorschlages bzw. den Hinweis „Einzelbewerber“ und im rechten Feld einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Stimmzettel für die Wahl des Landrates enthält jeweils unter fortlaufender Nummer im links gesetzten Feld die Bezeichnung des Bewerbers mit Beruf und Wohnort, in den beiden nachfolgenden Feldern die Bezeichnung der Partei bzw. der sonstigen politischen Vereinigung und ihre Kurzbezeichnung und im rechten Feld einen Kreis für die Kennzeichnung.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber

- a) für das Amt des Landrates
  - b) für den Kreistag
  - c) für den Gemeinderat
- gekennzeichnet werden.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- a) für die Landratswahl: weißer Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- b) für die Kreistagswahl: blauer Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- c) die Gemeinderatswahl: pinker Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Form ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll. Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl

- durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** des Wahlbezirkes
- oder
- durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde die **Briefwahlunterlagen** (amtliche Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit den Stimmzetteln – im verschlossenen Stimmzettelumschlag – und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe einer Stimme gehindert ist, kann sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die technische Hilfeleistung bei der Kundgabe einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung ist beschränkt. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers ersetzt oder verändert. Eine Hilfeleistung ist auch unzulässig, wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.
7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 5 Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft. Wer im Rahmen einer zulässigen Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt, wird mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 5 Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Windeck, den 04.09.2020

Gemeinde Windeck  
Die Bürgermeisterin

gez. Gauß